

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 96

Diez, Dienstag den 25. April 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.

Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsbranntweinstelle

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein wird eine Reichsbranntweinstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Der Reichsbranntweinstelle wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören

1. über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spiritus-Zentrale, S. m. b. H. in Berlin abzugeben ist (§ 3),
2. über den Umfang des Absatzes für die einzelnen Zwecke,
3. über die Art der Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen,
4. über die bei der Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

§ 3.

Branntwein, der unter steueramtlicher Ueberswachung steht (§ 18 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661), darf nur durch die Spiritus-Zentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden. Das gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brennerei ohne steueramtliche Abfertigung oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt (Abfindungsbrennerei, Mehruhrbrennerei), soweit er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wird.

Soweit durch die Vorschriften des § 72 des Branntweinsteuergesetzes und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen des Bundesrats eine Verpflichtung zur Vergällung begründet ist, tritt sie für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

Die Reichsbranntweinstelle, in dringenden Fällen deren Vorsitzender, bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spiritus-Zentrale abzugeben ist.

§ 4.

Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spiritus-Zentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

II. Branntweinerzeugung

§ 5.

Wer Branntwein herstellt (Brenner), hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Soweit einem Brenner von der Spiritus-Zentrale ein Recht zum Rückkauf von Branntwein eingeräumt worden ist, verliert es hinsichtlich der zu liefernden Mengen seine Wirksamkeit.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Spiritus-Zentrale durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die Spiritus-Zentrale oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Die Kosten des Verfahrens trägt der Brenner.

Die Spiritus-Zentrale hat den Branntwein abzunehmen.

Der Preis wird von dem Gesamtausschuß der Spiritus-Zentrale mit Genehmigung der Reichsbranntweinstelle endgültig festgesetzt; er kann in Form einer Abschlagszahlung und einer Nachzahlung gewährt werden. Für bestimmte Zeitabschnitte oder für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen oder für bestimmte Brennerarten können Zuschläge oder Abschläge festgesetzt werden.

Für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und für bestimmte Brennerarten kann die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale Zuschläge festsetzen, soweit die Festsetzung nicht schon durch den Gesamtausschuß erfolgt ist. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 7.

Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale über Art und Umfang seiner Erzeugung und über seine Bestände Auskunft zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

§ 8.

Jeder Brenner ist berechtigt, dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und und Pflichten beizutreten, wie die ihm bereits angehörnden Mitglieder. Wer von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, kann seine Mitgliedschaft zum Schlusse jedes Geschäftsjahrs mit dreimonatiger Frist kündigen.

§ 9.

Der Brenner, der von dem Rechte des Beitritts zum Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten keinen Gebrauch gemacht hat, unterliegt hinsichtlich der Verwertung des gelieferten Branntweins durch die Spiritus-Zentrale den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verwertungsverbandes mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Spiritus-Zentrale vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 die ordentlichen, für Berlin-Mitte zuständigen Gerichte entscheiden.

III. Branntweinbestände

a. Unversteuerten Branntwein.

§ 10.

Wer mit Beginn des 17. April 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Bis zur Uebernahme durch die Spiritus-Zentrale sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die sich in Gewahrsam von Pulver-, Sprengstoff- oder Ätherfabriken befinden;
3. für vollständig vergällten Branntwein.

§ 11.

Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Spiritus-Zentrale bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Der Reichskanzler kann eine Wiederholung der Anzeige anordnen.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Branntwein.

Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwieweit sie den Branntwein übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 3 Abs. 1 und § 10 begründeten Verpflichtungen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Den Preis für die übernommenen Branntweinbestände (§ 10) setzt die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale fest. Der Preis enthält zugleich eine Vergütung für die Lagerung und Versicherung bis zum 31. Mai 1916. Gegen die Festsetzung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 10 bis 13 finden keine Anwendung, soweit eine Lieferungspflicht auf Grund des § 5 besteht.

b. Versteuerten Branntwein.

§ 15.

Wer mit Beginn des 17. April 1916 versteuerten oder verzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Bis zur Uebernahme sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Diese Vorschriften gelten nicht

1. für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen.

§ 16.

Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 versteuerten oder verzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 15 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 17.

Die Spiritus-Zentrale hat binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und inwieweit sie die Vorräte übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 15 Abs. 1 begründeten Verpflichtungen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Den Preis für die übernommenen Mengen setzt die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale fest. Gegen die Festsetzung findet binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle statt, der endgültig entscheidet.

IV. Ausländischer Branntwein

§ 19.

Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Ausland eingeführt wird, ist an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe der Branntwein, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird.

Wer im Brennereibetriebsjahr 1915/16 eine Branntweinreinigungsanstalt im Sinne der §§ 2 und 2a der Branntweinreinigungsordnung (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1900 S. 349, 1912 S. 633, 1909 S. 1284), betrieben hat, hat Anspruch auf Beschäftigung durch die Spiritus-Zentrale. Als Maßstab für die Beschäftigung für die der Spiritus-Zentrale bisher nicht angeschlossenen Reinigungsanstalten dient, sofern eine Einigung nicht zustande kommt, der durchschnittliche Umfang der Reinigungstätigkeit der Betriebsjahre 1910/11 bis 1914/15 unter Beglassung der beiden Jahre mit der höchsten und der niedrigsten Jahresmenge.

Für die Leistungen der der Spiritus-Zentrale bisher nicht angeschlossenen Reinigungsanstalten sind angemessene Vergütungen zu zahlen. Die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale bestimmt den Umfang der Beschäftigung und setzt die Vergütungen fest.

Gegen die Entscheidung über den Umfang der Beschäftigung und über die Vergütung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 21.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Branntwein, der lediglich aus den im § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 genannten Stoffen, außer aus Rückständen der Bierbereitung, gewonnen ist.

Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes) unterliegen den Vorschriften der §§ 3, 5 bis 9 nur insoweit, als ihre Jahreserzeugung mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt.

Die Vorschriften der §§ 8 und 10 finden keine Anwendung auf Branntwein, dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist.

§ 22.

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er oder die von ihm bezeichnete Stelle kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 23.

Im § 1 Satz 2 der Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 829) erhält Absatz 2 folgende Fassung: er bedarf der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

§ 24.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 3, Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich die ihm nach den §§ 7, 11 oder 16 obliegenden Anzeigen nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 22 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 Abs. 1 oder gegen die Anzeige- und Lieferungsfrist kann neben der Strafe der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 25.

Diese Verordnung tritt am 17. April 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugkühe höchstens fünf Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,
- b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterliegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungspflicht bleiben nur

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

2. bei Selbstversorgern (§ 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363), ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;
3. Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Landesverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5.

Die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergällt werden.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei-
behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die
Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie
in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit
einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln
gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen
bestellte Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflich-
tet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf
Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden
Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Her-
kunft zu erteilen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder
der Lieferungsverpflichtung nach § 4 nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwider-
handelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der
Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte
der verbotswidrig verfütterten Mengen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder
mit Haft wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in
die Räume und die Besichtigung verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Aus-
kunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung
wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9.

§ 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Ab-
satzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der
Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 585) wird aufgehoben.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestim-
mungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auß-
krafttretens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Kartoffelversorgung.

Die am Mittwoch, den 28. April stattfindende all-
gemeine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln
und Kartoffelerzeugnissen gibt mir Anlaß, die Bevölkerung
und die Behörden darauf hinzuweisen, daß diesmal die
wirklichen Vorräte unter allen Umständen und mit allen
Mitteln voll erfasst werden müssen. Das gebieten unsere
wirtschaftliche Abschliefung und die ausgleichende Gerech-
tigkeit, die jedem das ihm zukommende nur gewähren kann,
wenn die Bestände genau ermittelt werden. Für die land-
wirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe wie für die Haus-
haltungen der Verbraucher gilt das gleichermaßen. Die
Bestandsaufnahme vom 24. Februar hat vielfach unrich-
tige, und zwar weitans zu geringe Mengenangaben ge-
liefert. Die beteiligten Behörden werden einer Wiederkehr
solcher strafbaren Verbunkelungen vorzubeugen wissen. Sie
sind befugt, Durchsuchungen vorzunehmen und die Bücher
der Anzeigepflichtigen einzusehen. Wenn davon im weite-
sten Umfange Gebrauch gemacht wird, so geschieht das im
Dienste der Allgemeinheit und darf Niemandem zum An-
stoß gereichen.

Cassel, 17. April 1916.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung

Die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle, G. m. b. H., in
Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, hat mit der Gries- und
Graupenzentrale in Berlin einen Vertrag abgeschlossen, die
auf den Regierungsbezirk Wiesbaden entfallenden Mengen
Gries und Graupen zu verteilen. Um dies zu ermöglichen, unter-
sage ich daher für den Umfang des Regierungsbezirks Wies-
baden, von heute ab bis auf weiteres Weizengries, Graupen
und Gröhe außer durch die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle
zu beziehen. Die Abgabe von Weizengries, Graupen und
Gröhe nach anderen Landesteilen verbiete ich ebenfalls.

Wiesbaden, den 16. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gladi.

Nichtamtlicher Teil.

!! Kaffeestandsaufnahme. Aus verschiedenen An-
zeichen entnimmt der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und
deren Erzeugnisse G. m. b. H. Berlin W., Bellevuestr. 14,
daß manche Eigentümer beziehungsweise Lagerhalter von Kaffee,
die laut Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April ver-
pflichtet sind, ihren Bestand von Rohkaffee von 10 kg. an dem
Kriegsausschuß anzumelden, diese Verfügung nicht richtig ver-
standen haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht,
daß es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Nicht-
beachtung strenge Bestrafung nach sich zieht, handelt, und
und daß der Kriegsausschuß die ihm im Interesse der All-
gemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer
vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann. Eigentümer
(als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr
als 600 kg. Rohkaffee haben die Anmeldung telegraphisch
(Telegrammadresse „Kriegskaffee-Berlin“) zu bewirken. Zur
schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffee-
mengen von 10 kg. und mehr im Gewahrsam haben. (Daranter
ist verstanden der Lagerhalter oder der Besitzer, auch Haus-
haltungen, die Kaffee im eigenen Lager haben.) Mengen von
10 bis 50 kg. sind durch Postkarte, Mengen von über 50
kg. durch geschlossenen Brief anzumelden. Für Tee gelten die
gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die
schriftliche Anmeldung der Lagerhalter von Tee bereits bei
Mengen von 5 kg. aufwärts und die telegraphische Anmeldung
des Eigentümers bei Mengen von 250 kg. aufwärts zu erfolgen
hat.

Betr.: Futtermittel.

Es stehen uns zur Verteilung zur Verfügung:

250 Ztr. Mischfutter, für Rindvieh und
Schweine sehr geeignet,

500 „ Trodenschnitzel,

300 „ Melassefutter.

Die Preise können noch nicht angegeben werden; da es
sich aber um Inlandswaren handelt, welche der Beschlag-
nahme unterliegen, sind die Preise niedrig.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu rich-
ten, welche wir bitten, die Aufträge bis zum 28. 4. an
uns weiterzugeben.

Später einkaufende Bestellungen können nicht mehr
berücksichtigt werden.

Diez, den 19. April 1916.

(8679)

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisamtschusses
des Unterlahntals zu Diez.